

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 2 vom 31. Oktober 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_2

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 2 du 31 octobre 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 2 del 31 ottobre 2022

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Hilflosenentschädigung) —
Beschwerde

Erwägungen

E. 1

wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat;

E. 2

wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;

19 Urteil S 2021 2 / S 2021 3

E. 3

wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;

E. 4

wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und

E. 5

wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG kommt einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich, weshalb dieser in Nachachtung des Vertrauensprinzips dafür einzustehen hat. Die dritte Voraussetzung lautet diesfalls: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen (BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 5.3.2 mit Hinweisen). 6.2 Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bzw. dessen Eltern gegenüber ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht nachgekommen ist. In den vom Vater des Beschwerdeführers am 21. November 2000, 21. Mai 2002 und 1. September 2004 ausgefüllten (altrechtlichen) Anmeldeformularen zum Bezug von IV- Leistungen für minderjährige Versicherte wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Hilflosenentschädigung frühestens vom ersten Tag des der Vollendung des 18. Altersjahres folgenden Monats an gewährt werden kann (IV-act. 1/5, 1/32, 5/5). Dieser Hinweis fand sich in dem am 21. Januar 2015 ausgefüllten

Anmeldeformular für Sachleistungen nicht mehr (IV-act. 87), da mit der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen 4. IV-Revision neu auch bei minderjährigen Versicherten ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung entstehen kann (früher Pflegebeitrag nach Art. 20 aIVG). Im Verlaufsbericht vom 15. Februar 2016 wurde der Hausarzt Dr. C. _____ gefragt, ob sich der behinderungsbedingte Mehraufwand an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem Nichtbehinderten gleichen Alters geändert habe. Seine Antwort, dass der Beschwerdeführer morgens aufgrund seiner Steifigkeit deutlich mehr Zeit brauche und Arbeitsabläufe aufgrund der motorischen Beeinträchtigung verlangsamt durchführbar seien (IV-act. 103/1), blieb folgenlos. Obwohl die damaligen Akten mit Hinweisen auf die für das Krankheitsbild des Beschwerdeführers typischen Einschränkungen und somit auf einen erhöhten Hilfsbedarf

20 Urteil S 2021 2 / S 2021 3 bereits gespickt waren (vgl. u.a. den neuropsychologischen Untersuchungsbericht des Instituts E. _____ vom 24. Februar 2011 [IV-act. 89]), sah sich die Beschwerdegegnerin nicht veranlasst, die Eltern des damals noch minderjährigen Beschwerdeführers auf den möglichen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung aufmerksam zu machen. Dies geschah auch nicht, nachdem bereits zu Beginn der beruflichen Massnahmen erneut festgehalten worden war, dass beim Beschwerdeführer kognitive Einschränkungen und motorische Defizite bestünden (vgl. Antrag Eingliederung vom 17. Mai 2018 [IV-act. 117]). Durch ihre Unterlassung hat die Beschwerdegegnerin ihre seit Inkrafttreten des ATSG per 1. Januar 2003 gesetzlich verankerte Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 IVG (vgl. E. 6.1.1) verletzt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sie nicht verpflichtet sei, in allen Fällen von Minderjährigen mit gesundheitlichen Problemen bzw. gewissen Behinderungen von sich aus den Anspruch auf Hilflosenentschädigung zu prüfen (act. 8 S. 5 f. im Verfahren S 2021 2). 6.3 Offensichtlich war den Eltern des Beschwerdeführers bewusst, dass zum Bezug der einzelnen Leistungen der Invalidenversicherung jeweils eine Anmeldung mit Formular zu erfolgen hat (Art. 29 Abs. 1 IVG). Offenbar wussten sie aber nicht um die Möglichkeit des Bezugs einer Hilflosenentschädigung für Minderjährige. Aufgrund ihres bisherigen engagierten Einsatzes für ihren Sohn kann ohne weiteres angenommen werden, dass sie ihn unverzüglich auch zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet hätten, wenn die Beschwerdegegnerin sie auf diese Leistung aufmerksam gemacht hätte. Da auch die weiteren Voraussetzungen gemäss vorangehender E. 6.1.2 offensichtlich erfüllt sind, ist der Beschwerdeführer so zu stellen, wie wenn seine Eltern die Anmeldung rechtzeitig eingereicht hätten. Demnach ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige ab 1. August 2014 zu prüfen.

E. 7

Die Beurteilung der invaliditätsbedingten Hilflosigkeit erfolgt bei Minderjährigen nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Erwachsenen. Zusätzlich ist allerdings zu beachten, dass nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nichtbehinderten Minderjährigen gleichen Alters berücksichtigt werden darf. Je niedriger das Alter eines Kindes ist, desto mehr bestehen auch bei voller Gesundheit eine gewisse Hilfsbedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Überwachung. Dies trifft insbesondere bei der indirekten Hilfe zu. Jedes Kind braucht mehrmalige Aufforderungen und Nachkontrollen beim Aufstehen, ins Bett gehen, Händewaschen usw. Eine allfällige Hilfe kann deswegen nur anerkannt werden, wenn sie eine bestimmte Intensität erreicht und offensichtlich über das übliche Mass hinausgeht (Rz. 8087 f. des bis 31. Dezember

21 Urteil S 2021 2 / S 2021 3 2021 gültig gewesenen KSIH). Zu diesem Zweck bedienen sich die IV-Stellen bei der Abklärung vor Ort eines zur Ermittlung der Hilflosigkeit von Minderjährigen angepassten Formulars. Dies hat die Beschwerdegegnerin vorliegend unterlassen, ging doch die Abklärungsperson offensichtlich davon aus, lediglich den aktuellen Hilfsbedarf ermitteln zu müssen. Dementsprechend fehlen auch jegliche Angaben über den bei Minderjährigen zu ermittelnden Mehraufwand. Um dies nachzuholen und über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung ab 1. August 2014 zu befinden, ist die Verfügung vom 17. November 2020 betreffend Zusprechung einer Hilflosenentschädigung vom 1. August bis 30. November 2018 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 8.1

Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche insgesamt auf Fr. 800.– festgesetzt wird und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens von den Parteien je hälftig zu tragen ist. Der Anteil des Beschwerdeführers ist mit dem im Verfahren S 2021 3 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen, während der im Verfahren S 2021 2 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.– dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten ist.

E. 8.2

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat sodann im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Bei deren Festsetzung hat das Gericht auf den Streitwert keine Rücksicht zu nehmen, hingegen die Bedeutung der Streitsache und den Schwierigkeitsgrad des Prozesses zu beachten. Unter Berücksichtigung der Anzahl Akten, Bedeutung der Streitsache sowie des Schwierigkeitsgrades des Prozesses ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren S 2021 2 ermessensweise eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– (inkl. MWST und Auslagen) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Für das Verfahren S 2021 3 hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die vom Beschwerdeführer fürs Beschwerdeverfahren eingeholte Stellungnahme des Hausarztes Dr. C. _____ vom 16. Dezember 2020 (jeweils BF-act. 3 in den Verfahren 22 Urteil S 2021 2 / S 2021 3 S 2021 2 und S 2021 3) erweist sich für die Beurteilung seines Leistungsanspruchs nicht als unerlässlich im Sinne von Art. 45 Abs. 1 ATSG. Die Beschwerdegegnerin kann demnach nicht verpflichtet werden, die Kosten für dieses Schreiben zu ersetzen.

23 Urteil S 2021 2 / S 2021 3 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

_____ 1. Die Beschwerde betreffend Zusprechung einer Hilflosenentschädigung vom 1. August 2014 bis 30. November 2018 (Verfahren S 2021 2) wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 17. November 2020 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie nach Durchführung von Abklärungen im Sinne der Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung ab 1. August 2014 neu verfüge. Die Beschwerde betreffend Zusprechung einer Hilflosenentschädigung bei leichter Hilflosigkeit ab 1. Dezember 2018 (Verfahren S 2021 3) wird abgewiesen. 2. Es wird eine Spruchgebühr von Fr. 800.– erhoben, welche den Parteien je hälftig auferlegt wird. Der Anteil des Beschwerdeführers wird mit dem im Verfahren S 2021 3 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Dem Beschwerdeführer wird der im Verfahren S 2021 2

geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.– zurückerstattet. 3. Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– (inkl. MWST und Auslagen) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen. 4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. 5. Mitteilung an die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers (im Doppel), an die IV- Stelle des Kantons Zug (Rechnung folgt nach Rechtskraft des Urteils), an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, und zum Vollzug von Ziffer 2 im Dispositiv an die Finanzverwaltung des Kantons Zug. Zug, 31. Oktober 2022 Im Namen der SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin versandt am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.